

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gerolzhofen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Bereitstellung von Mitteln für die Ludwig-Derleth-Realschule in Gerolzhofen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. die Anliegen der Realschule Gerolzhofen in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
  - b. die Realschule Gerolzhofen in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - c. durch Beiträge, Spenden, Software und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle und praktische Hilfe zu leisten,
  - d. die schulische und pädagogische Arbeit zu unterstützen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerolzhofen, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Staatlichen Realschule Gerolzhofen zu verwenden hat.
- (5) <sup>1</sup>Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) <sup>1</sup>Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – anzuzeigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist freiwillig. <sup>2</sup>Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Realschule Gerolzhofen verbunden fühlen. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen) offen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. <sup>4</sup>Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. <sup>2</sup>Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- a. gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
- b. dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
- c. sich ehrenrührig verhalten hat.

<sup>3</sup>Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht. <sup>4</sup>Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. <sup>5</sup>Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. <sup>6</sup>Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

- (2) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich für Erwachsene mindestens 12 Euro zu betragen.
- (3) <sup>1</sup>Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 6 Euro.
- (4) <sup>1</sup>Juristische Personen zahlen jährlich mindestens 80 Euro.
- (5) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zur Mitte des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorstandschaft besteht aus dem
- Vorstand (nach § 26 BGB),
  - Schriftführer und dem
  - Schatzmeister.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Team aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen. <sup>3</sup>Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstands gewählt. <sup>5</sup>Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. <sup>2</sup>Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Beitrag von 500,00 Euro übersteigen (s. a. § 8 Abs. 3), nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden. <sup>3</sup>Es wird ferner aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des erweiterten Vorstandes des Fördervereins festgelegt, dass die Kompetenzregelung § 7 Absatz 4, nur im Innenverhältnis gelten soll.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand besteht aus

- der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1,
- dem jeweiligen Leiter der Realschule Gerolzhofen,
- einem Mitglied der Elternschaft,
- einem Mitglied des Lehrerkollegiums.

(2.a) <sup>1</sup>Das Mitglied der Elternschaft kann auch zusätzlich zu einem Mitglied des Elternbeirates der Schule Mitglied des erweiterten Vorstands sein.

b) <sup>1</sup>Das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.

(3) <sup>1</sup>Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen. <sup>2</sup>Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres tätig wird.

(4) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der sitzungsleitende Vorsitzende. <sup>4</sup>Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Main-Post, Ausgabe Gerolzhofen, unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einberufen.

(2) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) <sup>1</sup>Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen,

- Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) <sup>1</sup>Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme siehe § 12).

(6) <sup>1</sup>Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. <sup>3</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsbefugten Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. <sup>2</sup>Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

(1) <sup>1</sup>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Förderverein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Näheres regelt die Datenschutzregelung des Vereins als Anlage 1 zur Satzung.

## **§ 12 Verfahrensfragen**

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Diese Satzung zur Gründung des „Fördervereins der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen“ wurde in der Gründungsversammlung am 8. Oktober 2007 genehmigt und als Satzungsneufassung in dieser vorliegenden Form in der Sitzung am 1. Juli 2016 einstimmig beschlossen.

Gerolzhofen, den 23. Januar 2020

Der Vorstand

### **Anlage 1:**

Datenschutzregelung des Fördervereins der Ludwig-Derleth-Realschule e.V.

**Datenschutzregelung des Fördervereins der Ludwig-Derleth Realschule, Gerolzhofen**  
(Stand: Januar 2020)

**Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgen im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO, im Folgenden mit DSGVO abgekürzt) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1b) DSGVO).

**Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Bankverbindung

Die personenbezogenen Daten werden in einer vereinseigenen EDV-Datei gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

**Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten nach gesetzlichen Vorgaben gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

**Hinweis auf Betroffenenrechte und auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Dem Vereinsmitglied stehen u. a. die Rechte auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu. Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de/>) zur Verfügung.